

BERUFSBILDUNGSWERK

Hausordnung

Stand April 2024 – Freigeber Julian Theis

Bestehend aus:

- Allgemeine Hausordnung
- Ordnung Lernort Wohnen
- Betriebsordnung Ausbildung und Berufsvorbereitung
- Regelungen der Berufsbildenden Schule

Vorwort

Die Hausordnung beinhaltet allgemeine Verhaltensregeln, durch die gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden kann und ein gemeinschaftliches Leben im Berufsbildungswerk möglich ist. Mitarbeitenden und Teilnehmenden/ Lernende sind verpflichtet, im Sinne der Gemeinschaft miteinander zu arbeiten und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Hieraus leitet sich ab, dass ein Partner oder eine Partnerin seine Rechte nicht einseitig geltend macht, sondern auch aktiv seinen Pflichten gemäß der gültigen Vereinbarungen nachkommt.

Der Aufbau der Hausordnung umfasst einen allgemeinen Teil, welcher Gültigkeit für alle Bereiche des Berufsbildungswerks (im Folgenden auch BBW genannt) hat und eine Ordnung für den Lernort Wohnen, Regelungen der Berufsbildenden Schule sowie die Betriebsordnung Ausbildung und Berufsvorbereitung. In diesen werden einzelne Punkte spezifiziert für die jeweiligen Bereiche ausgeführt.

Verstöße gegen die Hausordnung können zu disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des jeweils gültigen Vertrags (Ausbildungsvertrag/ Teilnahmevertrag über Rehabilitationsmaßnahmen) führen.

Auf den folgenden Seiten wird eine Vereinbarung auf Grundlage der gültigen Hausordnung zwischen

Herr Eddie 3 Fallbeispiel Eingangsverfahren NICHT VERÄNDERN!

(Teilnehmende bzw. Lernende)

und dem Berufsbildungswerk, vertreten durch

Rebekka Zils,

Martin Seul,

Julian Theis

getroffen.

1. Allgemeine Hausordnung

Hausrecht

Das Hausrecht wird von den Mitarbeitenden der Heinrich-Haus gGmbH ausgeübt. Ein formelles Haus- und Geländeverbot kann nur durch das zuständige Reha-Leistungsmanagement, die Schulleitung oder die Geschäftsführung ausgesprochen werden.

Rauchverbot

Im gesamten Haus gilt absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten, Verdampfer und Wasserpfeifen. Für minderjährige Teilnehmende/ Lernende gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Es versteht sich von selbst, dass es nicht gestattet ist rauchend über das Gelände zu gehen.

Brandschutzordnung

Zu Beginn der Maßnahme wird den Teilnehmenden/ den Lernenden von den Mitarbeitenden der jeweiligen Bereiche die Brandschutzordnung und das Verhalten im Brandfall erklärt. Diese dient der eigenen Sicherheit im Notfall. Insbesondere die Fluchtwege und der Sammelplatz müssen bekannt sein.

Unsachgemäße Benutzung oder Beschädigung der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Abdecken oder Abkleben der Feuermelder oder Feuerlöscher) bedeuten eine Gefährdung der eigenen Person und anderer.

Im Interesse der mobilitätseingeschränkten Personen insbesondere Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen ist die sachgemäße Benutzung der Aufzüge unbedingt erforderlich. D.h. kein Versperren der Aufzugstüren, kein unnötiges Auslösen der Nothalteknöpfe etc. Im Brandfall dürfen Aufzüge gemäß der Brandschutzordnung nicht genutzt werden.

Für die missbräuchliche Benutzung von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Fehlalarm) oder deren Beschädigungen kommt der Verursacher oder die Verursacherin auf.

Weitere Ausführungen zur Brandschutzordnung sind jeweils in der Betriebsordnung Ausbildung und Berufsvorbereitung, den Regelungen der Berufsbildenden Schule und der Ordnung Lernort Wohnen beschrieben.

Tierhaltung

Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in dem gesamten Berufsbildungswerk nicht gestattet.

Schadensabwicklung

Für vorsätzliche oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftender Verursacher bzw. die Verursacherin. Da je nach Schaden hohe Reparaturkosten anfallen können, ist eine Privathaftpflichtversicherung verpflichtend.

Die Schadensabwicklung ist jeweils separat in der Betriebsordnung „Ausbildung und Berufsvorbereitung“ und der Ordnung Lernort Wohnen beschrieben.

Betäubungsmittel (Drogen)

Der Konsum, Handel und Besitz von illegalen/teillegalisierten Betäubungsmitteln ist strengstens untersagt. Gleiches gilt für die Aufbewahrung von Gegenständen, die nicht medizinisch notwendig sind, mit denen üblicherweise illegale Betäubungsmittel konsumiert werden (z.B. Vaporizer, Glaspfeifen, Spritzen, etc.). Auf dem gesamten Gelände des BBW's ist weder der Anbau noch der Konsum von Cannabis erlaubt, das gilt ebenfalls für die angemieteten Wohn- und Arbeitsbereiche.

Waffen

Der Besitz von Waffen, darunter fallen auch Waffenattrappen, Softairwaffen, Stichwaffen und Paintballmarkierer, ist strengstens untersagt. Weitere Regelungen sind in der Ordnung Lernort Wohnen beschrieben.

Umbauten

Bauliche Veränderungen jeglicher Art sind ohne Absprachen und ausdrückliche Genehmigung nicht erlaubt.

Alkoholkonsum und Getränke

Die Regelungen zum Alkoholkonsum und dem Umgang mit Getränken sind jeweils separat in der Betriebsordnung „Ausbildung und Berufsvorbereitung“, den Regelungen der Berufsbildenden Schule und der Ordnung Lernort Wohnen beschrieben.

Lärmschutz

Die Lärmbelästigung ist sowohl am Tag als auch in der Nacht so gering wie möglich zu halten. Dies gilt auch für das Abspielen von Musik in den Pausenzeiten, insbesondere außerhalb des eigenen Apartments/der eigenen Wohnung. Für lautes Hören von Musik nutzen Sie bitte Kopfhörer.

In den Zeiten von 13:00 – 15:00 Uhr und von 22:00 – 7:00 Uhr (Nachtruhe) ist besonders auf Lärmschutz zu achten.

Ordnung und Sauberkeit

Die Regelungen zu Ordnung und Sauberkeit sind jeweils separat in der Betriebsordnung Ausbildung und Berufsvorbereitung, Regelungen der Berufsbildenden Schule und der Ordnung Lernort Wohnen beschrieben.

Für die Außenwohnungen gilt, dass bei Glatteis und Schnee die Wege zum Haus geräumt und gestreut werden müssen. Bei Schäden durch Unterlassung können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Unterweisungen

Zur Einübung dieser Regelungen sind regelmäßige Unterweisungen erforderlich. Diese werden durch Unterschriften dokumentiert.

Müll

Auf dem Gelände und im Gebäude des Berufsbildungswerks/ der Berufsschule bzw. den jeweiligen Cost-/ Profitcentern ist jede Art von Müll entweder zu vermeiden oder in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Alle wirken aktiv an einer nachhaltigen Mülltrennung im Berufsbildungswerk mit.

Beschwerden

Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen/ Lernende haben das Recht, sich zu beschweren. Zunächst sollte der Konflikt mit den zuständigen Mitarbeitenden besprochen werden, sofern es den betreffenden Bereich betrifft. Kann keine Klärung herbeigeführt werden, ist sich im nächsten Schritt an den zuständigen Case Manager oder die zuständige Case Managerin zu wenden.

Disziplinarische Mittel

Verstöße gegen diese Regelungen sind keine Bagatelle. Sie werden mit mündlichen Ermahnungen oder schriftlichen Abmahnungen geahndet. Besonders schwere Verfehlungen führen zur Kündigung des Ausbildungs- und Rehabilitationsvertrages.

Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen

Es ist untersagt, Bild-, Video-, Film- oder Tonaufnahmen von Personen auf dem Gelände und im Gebäude anzufertigen und diese zu veröffentlichen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich das BBW als Hausherr rechtliche Schritte vor.

Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern, etc.

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den vorgesehenen Abstellflächen erlaubt. Diese sind an den Fahrradständern im Außenbereich und im Fahrradkeller im Innenbereich, der über den Gehweg Richtung Turnhalle zu erreichen ist. Das Mitnehmen von Fahrrädern in Büros, Wohnbereiche oder andere Räume im Gebäude ist untersagt.

2. Betriebsordnung Ausbildung und Berufsvorbereitung

Die Betriebsordnung hat das Ziel, allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre Ausbildung und Vorfördermaßnahmen zu gewährleisten und für ein geregeltes Miteinander zu sorgen.

Die Betriebsordnung ist Bestandteil des Teilnahmevertrages über Rehabilitationsmaßnahmen. Bereichs- und gewerkspezifische Zusätze ergänzen diese Betriebsordnung.

Arbeitssicherheit

Aus gesundheitlichen Gründen hat die Einhaltung von Arbeitssicherheitsbestimmungen eine hohe Bedeutung. Zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit Dritter können Verstöße nicht geduldet werden. Zum Start in einem Ausbildungs-/Erprobungsbereich und nachfolgend jährlich erfolgen Arbeitssicherheitseinweisungen. Die Dokumentation ist in den einzelnen Profit-Centern zu hinterlegen.

Bei der Gestaltung von allen weiteren Verhaltensrichtlinien und Vereinbarungen müssen Arbeitssicherheitsbestimmungen immer beachtet und eingehalten werden.

Arbeitsunfälle und Wegeunfälle

Zur eigenen Sicherheit sind Arbeitsunfälle unmittelbar dem zuständigen Personal zu melden. Auch kleinere Verletzungen (z.B. Schnittverletzungen) sind zu melden.

In den Ausbildungs-/Erprobungsbereichen sind dies die Ausbilderinnen und Ausbilder. Im Assessment- und Förderzentrum (im Folgenden auch AFZ genannt) sind die zuständigen Personen die Pädagoginnen und Pädagogen sowie Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter. Ist die zuständige Person, eine Vertretung oder die Leitung nicht zu erreichen ist im Zweifelsfall der Notarzt zu verständigen.

Tel: 19 222. Jede Verletzung muss in das Verbandsbuch eingetragen werden.

Auch Wegeunfälle sind unmittelbar zu melden.

Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist in jedem Ausbildungsbereich einsehbar. Entsprechende Unterweisungen und Übungen erfolgen regelmäßig.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ohne Pausen 39 Stunden bei einer Fünf-Tage-Woche. Die Verteilung der Arbeitszeit ist zwischen der Geschäftsführung und der Teilnehmendenvertretung in der „Arbeitszeitregelung für Teilnehmer an Maßnahmen des Berufsbildungswerkes“ festgelegt. Betriebsspezifische Regelungen können davon im vorgegebenen Rahmen abweichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum Start in den jeweiligen Bereichen über die gültigen Arbeitszeiten zu informieren.

Krankheit

Bei Krankheit besteht die Pflicht, dem Ausbilder oder der Ausbilderin (im AFZ: der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter) dies unmittelbar zu Beginn der Arbeit mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom Arzt oder von der Ärztin sind bereits am ersten Krankheitstag erforderlich. Sie sind der Ausbilderin oder dem Ausbilder (im AFZ der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter) auszuhändigen oder zu schicken.

Durch Internet-Anbieter oder Tele-Ärzte oder Tele-Ärztinnen ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden von der Agentur für Arbeit (oder anderen Kostenträgern) nicht anerkannt und können somit von uns ebenfalls nicht anerkannt werden.

Erfolgt die Mitteilung über die Erkrankung nicht zu Beginn der Arbeitszeit, wird dies als unentschuldigtes Fehlen gewertet und kann später auch nicht mehr durch eine Krankmeldung korrigiert werden (siehe Teilnahmevertrag über Rehabilitationsmaßnahmen).

Urlaub

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer von Ausbildungsmaßnahmen hat für jeden vollen Monat einen Urlaubsanspruch von 2,5 Tagen pro Monat.

Der Urlaub ist zum Teil festgelegt, zum Teil ist er frei verfügbar (siehe Dienstzeitregelung). Der frei verfügbare Anteil ist bei der Ausbilderin oder beim Ausbilder (im AFZ: der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter bzw. Pädagogin oder Pädagogen) zu beantragen. Eigenmächtiger Urlaubsantritt ist ein Abmahnungsgrund.

Aufenthalt in Ausbildungswerkstätten und Ausbildungsbüros

Der Aufenthalt in Ausbildungsbereichen, den dazu gehörenden Werkstätten, Räumen und Fluren ist nur während der Arbeitszeit erlaubt.

Verlassen von Ausbildungsbereichen

Das Verlassen von Ausbildungsbereichen während der Arbeitszeit ist die Ausbilderin oder dem Ausbilder (im AFZ: der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter bzw. Pädagogin oder Pädagogen) mitzuteilen und muss genehmigt werden.

Ordnung und Sauberkeit

Der jeweilige Ausbildungsplatz und Ausbildungsbereich sind ordentlich und sauber zu verlassen. Die Arbeitsgeräte sind stets in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Störungen sind unverzüglich der Ausbilderin oder dem Ausbilder (im AFZ: der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter bzw. Pädagogin oder Pädagogen) zu melden. Die Pausenbereiche sind am Ende der Pause aufzuräumen und ordentlich zu verlassen. In den Bereichen der Nasszellen (Toiletten und Waschräume) ist darauf zu achten, dass diese nach Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Reinigungs- und Kehrpläne regeln Näheres.

Persönliches Erscheinungsbild

Es wird Wert darauf gelegt, dass jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer während der Arbeitszeit in der vorgesehenen Arbeitsbekleidung oder in berufstypischer Bekleidung erscheint. Sie soll sauber und in einem funktionsfähigen Zustand sein.

Auf die persönliche Hygiene ist zu achten.

Besuche

Besuche von Freundinnen oder Freunden, Eltern und Bekannten während der Arbeitszeit sind nur mit Genehmigung der Ausbilderin oder des Ausbilders (bzw. im AFZ mit Genehmigung der Pädagogin oder des Pädagogen bzw. der Bildungsbegleiterin oder des Bildungsbegleiters) erlaubt. Besucherinnen oder Besucher dürfen sich nur in Bereichen aufhalten, in denen keine Schutzkleidung getragen werden muss.

Essen und Trinken

Das Essen und Trinken ist aus hygienischen Gründen nur während der Pausen in den Pausenzonen gestattet. Außerdem wird dadurch eine Verschmutzung und Beschädigung der Arbeitsmittel vermieden.

Schadensabwicklung

Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer übernehmen die Verantwortung für die ihnen überlassenen Gegenstände, Ausbildungsmittel, Maschinen und Werkzeuge. Liegen mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen vor, sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung vom Verursacher bzw. der Verursacherin zu begleichen. Als Beschädigung gilt auch das Verschmutzen und Beschriften jeglicher Einrichtungen des Berufsbildungswerkes.

Handy/Mobiltelefone und sonstige private elektronische Geräte

Störungen und Ablenkungen durch Handys/Mobiltelefone und sonstige private elektronische Geräte sind zu vermeiden. Insofern ist die Nutzung dieser Geräte am Arbeitsplatz grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für jegliche private Kommunikation, die Nutzung von privaten Apps und Spielen oder das Hören von Musik während der Arbeitszeit.

Ausnahmen bzgl. der Nutzung von Handys oder elektronischen Hilfsmitteln zur Unterstützung des Maßnahmenziels sind nach Rücksprache und mit Genehmigung durch die zuständigen Personen möglich (in der Ausbildung durch Ausbilderinnen oder Ausbilder und Profitcenterleiterinnen und Profitcenterleiter; im AFZ durch Pädagoginnen und Pädagogen sowie Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter).

Dienstliche Endgeräte, Internet, PC-Netzwerke und künstliche Intelligenz (im Folgenden auch KI genannt)

In der Ausbildung/im AFZ werden je nach Bereich verschiedene dienstliche Endgeräte (Computer, Laptop, Tablets, USB-Sticks) zur Verfügung gestellt. Diese Geräte (Hardware) sind mit verschiedenen Anwendungen und Apps (Software) ausgestattet. Außerdem sind die Geräte meist vernetzt und in der Regel mit einem Internetzugang ausgestattet. Jede zur Verfügung gestellte Hardware und Software, das interne Netzwerk und der Internetzugang sind ausschließlich für maßnahmenrelevante Zwecke zu nutzen. Eine Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet.

Weiterhin **untersagt** sind:

- Jegliche gesetzeswidrige Nutzung der Hard-/Software und/oder des Internetzugangs
- Jegliche Installation oder Veränderung von Programmen/Anwendungen
- Das Herunterladen, Abspeichern, Verbreiten von nicht maßnahmenspezifischen Inhalten
- Die Nutzung von privaten Datenträgern

Die Nutzung von KI ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Übungen und Aufgaben in der Berufsvorbereitung und Ausbildung sollen die Teilnehmenden befähigen, die Lehr- und Ausbildungsinhalte selbstständig zu erlernen und auszuüben. Sollte der Ausbildungsrahmenplan explizit Anteile zur Nutzung von KI beinhalten, ist dies entsprechend durch die Ausbildungsbereiche zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann durch die Ausbilderin oder den Ausbilder eine projekthafte zeitlich befristete Erprobung von KI-Tools angeleitet werden. Jegliche Nutzung von KI-Tools ist durch die Ausbilderin oder den Ausbilder anzuleiten und zu kontrollieren. In jedem Fall der Nutzung sind die Kommunikationsrichtlinien des Heinrich-Hauses einzuhalten.

Private Sachen und Wertgegenstände

Am Arbeitsplatz dürfen keine privaten Sachen oder Wertgegenstände aufbewahrt werden. Auch in den Umkleidespinden sollten keine Wertsachen aufbewahrt werden. Eine Haftung für den Verlust ist ausgeschlossen. Am besten werden nur die Dinge mitgebracht, die unverzichtbar sind.

Alkoholkonsum

Der Konsum von Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz ist strikt untersagt und hat die unmittelbare Anwendung von disziplinarischen Mitteln zur Folge. Gleiches gilt, wenn Folgewirkungen des Konsums festgestellt werden. Unabhängig von disziplinarischen Mitteln wird die Ausbildung solange ausgesetzt, bis die näheren Umstände geklärt sind, mindestens jedoch so lange bis die Folgewirkungen nicht mehr andauern.

Störung des Betriebs

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist verpflichtet die Betriebsordnung zu wahren. Störungen sind unter anderem fremdgefährdendes Verhalten, Vandalismus und weitere den Betrieb unterbrechende Handlungen.

Auch grobes Fehlverhalten in den angrenzenden Lernorten außerhalb der Betriebszeiten ist als eine Störung des Betriebes zu werten. Willentlich herbeigeführte Störungen des Betriebes können zu Konsequenzen bis zur Kündigung des Ausbildungsvertrages führen.

Weisungsbefugnis

Grundsätzlich sind alle Ausbilderinnen und Ausbilder (im AFZ Pädagoginnen und Pädagogen oder Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter) und Führungskräfte weisungsbefugt. Besonders gilt dies natürlich für die zuständige Ausbilderin und den zuständigen Ausbilder (im AFZ Pädagoginnen und Pädagogen oder Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter)

3. Regelungen der Berufsbildenden Schule

Unsere Schule trägt u. a. den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Wir sprechen uns damit ausdrücklich gegen jede Form von Diskriminierung aus.

Eine gute, erfolgversprechende Zusammenarbeit einer solch großen Zahl von Menschen in einem großen Gebäudekomplex ist nur möglich bei gegenseitiger Rücksichtnahme.

Die Hausordnung soll ein geordnetes und friedliches Zusammenleben und eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller ermöglichen. Dafür tragen alle Verantwortung, die am Schulleben teilnehmen.

Verantwortlich ist jede und jeder, also auch SIE.

Um ein möglichst reibungsloses Zusammenarbeiten im Schulalltag zu ermöglichen, bitten wir Sie um Rücksichtnahme und das Einhalten vereinbarter Verhaltensregeln. Damit sich alle in unserer Schule wohl fühlen, müssen sich alle für diese Ordnung einsetzen und so verhalten, dass

- niemand unnötig gestört oder belästigt,
- niemand gefährdet wird und
- keine Schäden verursacht werden.

Jede Form von Gewalt, sowohl körperliche als auch verbale, verstößt gegen die Regeln des Zusammenlebens. Alle, die an der Schule arbeiten, betrachten es daher als ihre selbstverständliche Pflicht, Konflikte, als Ursache von Gewalt, zu vermeiden und für entstehende Konflikte gemeinsam friedliche, gewaltfreie Lösungen zu suchen.

Alle müssen zur Sauberkeit und Hygiene beitragen, damit wir uns in der Schule wohlfühlen können.

Die Schule ist **unsere** Schule!

Unterrichtsbeginn/Pünktlichkeit

Um für alle Lernenden und Lehrkräfte einen geregelten Unterricht zu gewährleisten, ist es wichtig, pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu erscheinen. Zum pünktlichen Unterrichtsbeginn finden sich alle in den Klassenräumen ein.

Falls einmal die Lehrkraft einer Klasse nicht pünktlich zum Unterricht erscheint, verhalten sich die Lernenden bitte ruhig, damit andere Klassen nicht gestört werden. 10 Minuten nach dem eigentlichen Unterrichtsbeginn informiert der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin das Schulsekretariat.

Pausen

Pausen dienen Lernenden sowie Lehrkräften zur Erholung. Aus diesem Grunde sollten die Pausen in frischer Luft auf dem Schulhof verbracht werden oder in den Pausenzonen der Schule. Während der Pausen stehen Lehrkräfte im Haus und auf dem Schulhof als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Minderjährige dürfen ohne Aufsicht das Gelände des Berufsbildungswerkes während der Pausenzeiten nicht verlassen. Damit befinden sie sich nicht mehr im Verantwortungsbereich der Schule und der damit verbundene Versicherungsschutz entfällt.

Der Aufenthalt in den Fluren außerhalb der Pausenzeiten ist wegen eventueller Störung des laufenden Unterrichts nicht erlaubt.

Aufsicht

Eine besondere Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb tragen Schulleitung, Lehrkräfte, Haustechniker und Haustechnikerinnen sowie sonstige mit der Verantwortung beauftragte Personen. Sie vertreten das Hausrecht. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten. Die an der Schule verabredete Aufsichtsregelung ist verbindlich und wird von allen Lehrkräften gewissenhaft wahrgenommen. Wir bitten alle Lernenden, besondere Vorkommnisse den mobilen Aufsichtsen oder dem Sekretariat zu melden.

Aufenthalt in Schulräumen

Wegen der besonderen Bedingungen in den Fachräumen dürfen diese nur betreten und benutzt werden, wenn die Aufsicht durch die Lehrkräfte gegeben ist. Die für diese Räume geltenden Benutzungsordnungen (z. B. Computerräume-Nutzungsordnung) sind unbedingt zu beachten.

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sollen nach Nutzung so verlassen werden, wie man sie vorzufinden wünscht. Die Toiletten werden in den Pausen regelmäßig von den Aufsichtführenden kontrolliert.

Handys/Elektronische Geräte

Handys und andere Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen während der Unterrichtszeiten nicht genutzt werden. Geräte, die andere gefährden können, (z. B. Laser-Pointer) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Die Benutzung elektronischer Geräte, die zur Lärmbelästigung auf oder im Schulgelände führen könnten, wie z. B. Bluetooth-Lautsprecher, ist nicht gestattet.

Essen und Trinken

Getränke dürfen nur in fest verschließbaren, bruchsicheren Behältern in den Klassenraum mitgenommen werden. In den Fachräumen sind Getränke grundsätzlich verboten. Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt.

Schadensabwicklung

Bitte pflegen Sie einen sorgfältigen Umgang mit allen Geräten, Maschinen und Einrichtungen. Liegen mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen vor, sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung vom Verursacher bzw. der Verursacherin zu begleichen. Als Beschädigung gilt auch das Verschmutzen und Beschriften jeglicher Einrichtungen der Schule.

Ordnung und Sauberkeit

Alle sind verpflichtet, auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Klassenraum zu achten. Die Unterrichtsräume sind in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Mängel und Schäden sind im Sekretariat zu melden. Auf die umweltgerechte Entsorgung des Abfalls in die vorgesehenen Behälter wird besonders hingewiesen. Es erfolgt eine Trennung nach Papier- und Restmüll (blaue und schwarze Mülleimer).

Jegliche Abfälle gehören in die dafür aufgestellten Behälter. Lernende, die Abfälle achtlos wegwerfen, können zur Säuberung der von ihnen verschmutzten Bereiche herangezogen werden.

Rauchen

Im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist das Rauchen aller Art untersagt, außer in den speziell gekennzeichneten Raucherbereichen.

Alkohol und berauschende Mittel

Wir dulden das Mitbringen, den Verkauf und den Konsum von alkoholischen Getränken und berauschenden Substanzen (z.B. Cannabis) nicht.

Alarm

Gefahrensituationen werden durch ein Alarmzeichen angekündigt. Hierauf ist das Schulgebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen gemäß Alarmplan zu verlassen. (Es erfolgt eine Alarmübung zu Beginn jeden Schuljahres.) Gehen Sie bitte zügig zum Sammelplatz Ihrer Klasse. Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen unbedingt freigehalten werden.

Schülervertretung (SV)

Die SV wirkt mit bei Angelegenheiten, die die Interessen der Lernenden berühren. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der SV!

Sekretariat

Das Sekretariat ist für Lernende in der Regel nur in den Pausen geöffnet. Über das Sekretariat erreichen Sie die Schulleitung. Im Sekretariat erfolgen alle An-, Ab- und Ummeldungen. Hier sind auch Unfälle anzuzeigen. Weiterhin werden im Sekretariat Schulbescheinigungen und Schülerschulweise ausgestellt.

Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik

Die Nutzungsordnung wird separat ausgehändigt.

Schulversäumnisse

Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist dieses umgehend telefonisch und/oder schriftlich bis 7:45 Uhr im Schulsekretariat anzuzeigen. Die Schule behält sich vor, die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen.

Beurlaubung vom Unterricht oder Befreiung von angeordneten Schulveranstaltungen kann nur in außergewöhnlichen Fällen erfolgen und nur dann, wenn mindestens eine Woche vorher ein formloser, schriftlicher Antrag bei der Klassenleitung eingereicht wird.

Nicht entschuldigte oder nicht ausreichend glaubhaft begründete Versäumnisse werden als unentschuldigter Arbeitstag/Berufsschultag behandelt und vom Urlaub abgezogen.

Unterrichtsversäumnisse, die durch mehrmaliges Zuspätkommen entstehen, müssen nachgeholt werden.

Private Sachen und Wertgegenstände

Fundsachen werden im Schulsekretariat abgegeben. Für den Verlust von Geld, Wertgegenständen und Garderobe übernimmt die Schule keine Haftung.

Aushänge

Das Aushängen von Plakaten oder sonstigen Veröffentlichungen und das Verteilen von Schriften auf dem Schulgelände muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Die schulrechtlichen Vorschriften (Lehrpläne, Schulordnung, Amtsblatt etc.) können im Schulsekretariat eingesehen werden.

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Schulweg und auf dem Schulgelände.

4. Ordnung Lernort Wohnen

Einzug

Bei Einzug in das Apartment oder die Wohnung unterschreiben die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine Inventarliste, anhand der sie zusammen mit den zuständigen pädagogischen Fachkräften die Vollständigkeit und den Zustand des Inventars überprüfen.

Die Ausgabe der Apartment-/Wohnungsschlüssel sowie der Zustand der Wohnung und die Vollständigkeit des Inventars werden anhand eines Übergabeprotokolls festgehalten.

Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen haften bei Verlust der Wohnungsschlüssel/Zimmerschlüssel und für mutwillig/fahrlässig herbeigeführte Schäden am Inventar.

D.h., die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zahlen etwaige von Ihnen verursachte Kosten.

Ausgangsregelung für Minderjährige

Für Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr gilt eine Ausgangsregelung bis 24:00 Uhr, unter Beachtung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Abwesenheiten von mehr als 12 Stunden sind bei den diensthabenden pädagogischen Fachkräften des Wohnens anzumelden. Dies gilt ebenso für die Anreise. Ungeklärte Abwesenheiten werden telefonisch den Erziehungsberechtigten gemeldet.

Für die Zeit ab 22:00 Uhr ist die diensthabende pädagogische Fachkraft über den Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereiches zu informieren.

Der Jugendliche oder die Jugendliche meldet sich bis spätestens 24:00 Uhr persönlich beim Nachtdienst zurück.

Besuchsregelung

Besuche sind unter Einhaltung der Regelung der Nachtruhe bis 24:00 Uhr möglich. Besuche über diesen Zeitraum hinaus, insbesondere Übernachtungen, sind nur mit Zustimmung des Apartmentnachbarn oder Apartmentnachbarin bzw. des Mitbewohners oder der Mitbewohnerin und nach Absprache mit dem zuständigen Pädagogen möglich. Ab 22:00 Uhr gilt die Nachtruhe. Externe Besucher oder Besucherinnen halten sich an die Hausordnung.

Brandschutzordnung

Zur Vorbeugung dürfen in den Zimmern keine feuergefährlichen und explosiven Stoffe aufbewahrt werden.

Waffen

Eine Aufbewahrung von Gegenständen, die als Waffe genutzt werden können (z.B. Taschenmesser, Baseballschläger) und nicht üblicherweise zur Haushaltsführung notwendig sind, bedarf der Absprache mit den pädagogischen Fachkräften. Erst nach erfolgter Zustimmung ist eine Aufbewahrung zulässig. In allen anderen Fällen nicht.

Schadensabwicklung

Die Teilnehmenden übernehmen die Verantwortung für die ihnen überlassenen Gegenstände, das Inventar und das Apartment bzw. die Wohnung. Sie haften für alle selbst- oder durch Besuch verursachten Schäden. Sollten durch Missachtung des Rauchverbots oder der Fehlalarme Schäden oder Kosten entstehen, so kommen die Verursachenden bzw. die jeweils für das Apartment oder die Wohnung verantwortlichen Teilnehmenden für die Kosten auf. Die Abwicklung von Reparaturen ist mit den zuständigen pädagogischen Fachkräften abzustimmen.

Alkoholkonsum

Für die Häuser A, B und C des Berufsbildungswerkes gelten, bedingt durch die Altersstruktur der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Regelungen des Jugendschutzgesetzes in Bezug auf den Umgang mit Alkohol.

Der Genuss von hochprozentigem Alkohol, dazu gehören beispielsweise Weinbrand, Korn, Rum, Whisky, Likör, Magenbitter etc., wird im Berufsbildungswerk aus Rücksicht auf Andere und zum Schutze von Jugendlichen nicht geduldet.

Hierzu zählen auch Spirituosen, die nur einen kleinen Teil „Hochprozentiges“ enthalten, wie zum Beispiel Cocktails oder Alkopops.

Bei Genuss von Alkohol auf den Zimmern oder auf dem Gelände des Berufsbildungswerkes ist die allgemeine Hausordnung zu berücksichtigen, d.h. Störungen und Belästigungen von Dritten werden nicht geduldet; ggf. wird ein temporäres Alkoholverbot ausgesprochen.

Bei Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die einen problematischen Alkoholkonsum haben, werden schriftlich fixierte Vereinbarungen im Reha-Team, bis hin zum ausgesprochenen Alkoholverbot, getroffen.

Ordnung und Sauberkeit

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Apartments bzw. den Wohnungen mit verantwortlich. Gemeinschaftsräume in den Apartments/Wohnungen, wie Küche, Bad und Flur, sind von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern arbeitsteilig zu reinigen.

Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sind für die sachgerechte Entsorgung des Abfalls verantwortlich (siehe Mülltrennungsplan).

Die zuständige pädagogische Fachkraft prüft in einem mit den Teilnehmerinnen oder den Teilnehmern abgesprochenen Rhythmus den Zustand und die Sauberkeit des Apartments bzw. der Wohnung.

Sollte trotz vorhergehender Absprache eine Reinigung durch unsere Hauswirtschaftskräfte nötig werden, so sind die entstehenden Kosten vom Verursacher oder der Verursacherin zu tragen.

Betretten der Apartments/Wohnungen

Die zuständigen Hauswirtschaftskräfte, Pflegekräfte oder Haustechniker oder Haustechnikerinnen betreten die Apartments/Wohnungen nur nach Ankündigung an die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Bei dem Verdacht eines Notfalls, einer strafbaren Handlung, Verstoß gegen die zu Grunde liegende Hausordnung oder eines akuten Schadenfalls, der keinen Aufschub duldet, darf das Apartment/die Wohnung auch ohne Ankündigung betreten werden. In allen anderen Fällen darf das Apartment erst nach Ankündigung betreten werden, dies geschieht in Abhängigkeit der zu Grunde liegenden Leistungsplanung.

Auszug

Innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Maßnahme, der die Leistungen des Lernort Wohnen beinhaltet, ist das Apartment bzw. die Wohnung in ordnungsgemäßem Zustand an die zuständige pädagogische Fachkraft zu übergeben. Alle selbst mitgebrachten Gegenstände sind durch die Teilnehmenden mitzunehmen

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Lernort Wohnens findet keine Auszahlung der statt.